

**Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Warendorf  
über die Errichtung und Unterhaltung städtischer Unterkünfte  
für Flüchtlinge und Wohnungslose  
vom 18.12.2017**

**in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2018  
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.07.2019  
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.11.2019  
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 23.12.2020  
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 20.12.2021  
in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 18.02.2022  
in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 08.04.2022  
in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 24.06.2022**

Aufgrund von

- § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490)
- § 12 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in NRW vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1413a)
- § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2021 (GV. NRW. S. 1184)
- §§ 2, 4, 6 und 12 ff des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969, S. 712 / SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029),

hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 15.12.2017, 14.12.2018, 11.07.2019, 20.11.2019, 17.12.2021, 17.02.2022, 07.04.2022 und 23.06.2022 sowie der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 22.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

(1) Die Stadt Warendorf betreibt zur vorübergehenden Unterbringung

- von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 93)) in der jeweils geltenden Fassung
- von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten
- von besonderen Zuwanderergruppen (§ 11 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in NRW vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97) in der jeweils geltenden Fassung
- von abgelehnten bzw. geduldeten ausländischen Flüchtlingen und
- von Wohnungslosen bzw. Obdachlosen (§ 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528)) in der jeweils geltenden Fassung

Übergangsheime und Wohnungslosen- bzw. Obdachlosenunterkünfte, nachfolgend beides Unterkünfte genannt, als öffentliche Einrichtungen.

(2) Die Stadt Warendorf kann als Teil der vorgenannten öffentlichen Einrichtungen

einzelne Wohnungen anmieten, die ebenfalls dem Zweck der Unterbringung nach Abs. 1 dienen.

## § 2 Benutzungsverhältnis

(1) Die in die Unterkünfte aufzunehmenden Personen werden durch Zuweisungs- bzw. Ordnungsverfügung des Bürgermeisters der Stadt Warendorf unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs einer Unterkunft zugewiesen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Durch die Zuweisung und Nutzung der Unterkunft wird kein Mietverhältnis begründet.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art, Lage und Größe besteht nicht. Die Zugewiesenen haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Unterkunft oder eine abgeschlossene Einzelunterkunft. Die Stadt Warendorf entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Unterkunft dem Bedürftigen zugewiesen wird, dabei kann auch eine Zuweisung in eine Gemeinschaftsunterkunft mit anderen Personen erfolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Benutzer der Unterkunft innerhalb derselben Unterkunft in ein anderes Obdach/Zimmer oder von einer Unterkunft in eine andere Unterkunft zu verlegen.

(4) Die Zuweisung kann insbesondere widerrufen werden,

- wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
- bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
- wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen oder
- bei Missachtung des Hausfriedens oder bei schwerem oder bei wiederholtem Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
- wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden
- bei einer Abwesenheit von mehr als 4 Wochen ohne vorherige Abmeldung beim Sachgebiet Soziales und Wohnen. Die Abwesenheit gilt als Auszug.
- bei Gewaltandrohung oder –ausführung gegenüber Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Verwaltung oder Bewohnern

(5) Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Verfügung der Stadt oder – ohne dass es einer solchen Verfügung bedarf – durch Auszug des Nutzers aus der zugewiesenen Unterkunft. Gründe für eine Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind insbesondere dann gegeben, wenn

- sich die zugewiesene Person ein anderes Obdach oder Unterkommen verschafft hat oder
- die Unterkunft im Zusammenhang mit Um-, Erweiterungs- oder Neubauarbeiten geräumt werden muss oder
- bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt und dem Dritten beendet wird oder
- der Zugewiesene die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung zu anderen als Wohnzwecken nutzt oder

- Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise beigelegt werden können.
- (6) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
- die Zuweisungs- bzw. Ordnungsverfügung widerrufen wird oder
  - das Benutzungsverhältnis durch Aufhebungsverfügung aufgehoben wird oder
  - der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Kommt der räumungspflichtige Benutzer seiner Verpflichtung zur Räumung nicht nach, erscheint er insbesondere nicht zum angekündigten Räumungstermin, kann die Räumung der Unterkunft nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise, insbesondere im Wege der Ersatzvornahme, durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer trägt die Kosten einer Zwangsräumung. Die Stadt Warendorf entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie im Rahmen der Zwangsräumung vorgefundene Gegenstände auf Kosten des Benutzers sicherstellt und einlagert oder entschädigungslos vernichtet.

### § 3 Hausordnung

Der Bürgermeister erlässt für die Ordnung in den Unterkünften eine Hausordnung. Die Benutzer haben die Bestimmungen dieser Hausordnung und die Weisungen der mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten städtischen Bediensteten zu befolgen. Die Hausordnung ist als Anlage 1 beigelegt und gilt als Bestandteil dieser Satzung.

### § 4 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte nach § 1 Abs. 1 und der einzeln angemieteten Wohnungen nach § 1 Abs. 2 werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte oder der angemieteten Wohnungen i.S.d. § 1 Abs. 2 Nutzen mehrere volljährige Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner. Neben minderjährigen Benutzern haften deren Eltern als Gesamtschuldner.
- (3) Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind lediglich Asylbewerber, solange sie die zugewiesene Unterkunft als Sachleistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft oder angemietete Wohnung i.S. d. § 1 Abs. 2 benutzt oder durch Genehmigung der Stadt benutzen kann. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Warendorf.

## § 5 Gebührenberechnung

(1) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der maßgeblichen Nutzfläche und wird je Quadratmeter und Monat nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 2) erhoben. Die maßgebliche Nutzfläche setzt sich zusammen aus der zugewiesenen persönlichen reinen Wohnfläche sowie der anteiligen Gemeinschaftsfläche. Die anteilige Gemeinschaftsfläche wird durch die Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte reine Wohnfläche und die Multiplikation dieses Ergebnisses mit der individuell in Anspruch genommenen Wohnfläche ermittelt.

(2) Das Gebührenverzeichnis wird einmal jährlich zum Beginn eines jeden Kalenderjahres auf Grundlage der für das entsprechende Kalenderjahr ermittelten Gebührenkalkulation erstellt.

(3) Sofern eine Abrechnung der individuellen Stromverbrauchskosten in den Unterkünften nicht zwischen Stromanbieter und Nutzer möglich ist, wird eine Stromkostenpauschale pro Person und Monat nach dem beigefügten Gebührenverzeichnis (Anlage 2) erhoben.

(4) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

## § 6 **Gebühren in Sonderfällen**

Bei einer vorübergehenden Unterbringung in Unterkünften, die nicht zu den öffentlichen Einrichtungen i.S. des § 1 dieser Satzung zählen, wie Notquartiere, Pensionen, Hotels, Zuweisung in Privatwohnungen etc., sind die unterzubringenden Personen verpflichtet, die dadurch tatsächlichen anfallenden Kosten zu ersetzen.

## § 7 **Fälligkeit**

Die Gebühren nach § 5 und § 6 sind monatlich im Voraus, spätestens zum 15. Werktag eines jeden Monats an die Stadt Warendorf zu entrichten. Wird eine Unterkunft im Laufe eines Monats zugewiesen oder bezogen, so ist die Gebühr für die restlichen Tage des Monats sofort fällig.

## § 8 **Härteklausel**

Der Bürgermeister kann die Gebühren nach § 5 und § 6 dieser Satzung ganz oder zum Teil erlassen, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

§ 9  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **Hausordnung für die städtischen Unterkünfte der Stadt Warendorf**

Die städtischen Unterkünfte sind dazu bestimmt, Wohnungslose sowie Flüchtlinge vorübergehend aufzunehmen. In den städtischen Unterkünften leben Menschen eng zusammen. Diese Hausordnung regelt das Zusammenleben aller Mitbewohner und informiert über die Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohnern. Der Hausfrieden ist zu wahren und gegenseitige Akzeptanz, wechselseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft sollen ermöglicht werden.

### **Ansprechpartner – Hausrecht**

- Die Stadt WARENDORF verwaltet die städtischen Unterkünfte. Sie ist ansprechbar für alle Fragen, die die Unterkünfte betreffen.
- Die Hausmeister üben das Hausrecht aus. Sie müssen die Einhaltung der Hausordnung regelmäßig kontrollieren. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

### **Benutzungsverhältnis**

- Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Niemand hat einen Rechtsanspruch darauf, in einer bestimmten Übergangseinrichtung, in bestimmten Räumen oder in Räumen bestimmter Art und Größe untergebracht zu werden.
- In den Unterkünften wird Familien und Alleinstehenden gleichen Geschlechts angemessener Wohnraum zur Verfügung gestellt. Alleinstehende haben keinen Anspruch auf Zuweisung eines Einzelzimmers.

### **Allgemeines Verhalten / Ordnung / Schutz vor Lärm**

Sämtliche Türen sind von 22:00 bis 6:00 Uhr geschlossen zu halten.

Die Nachtruhe von 22:00 – 6:00 Uhr ist einzuhalten.

An Sonn- und Feiertagen sollten laute Arbeiten vermieden werden.

Das gilt auch für die Benutzung von Waschmaschinen, Trocknern und anderen Geräten. Diese Geräte dürfen nur von Bewohnern und Bewohnerinnen der Übergangseinrichtung genutzt werden.

Ruhestörender Lärm ist zu jeder Tages- und Nachtzeit zu vermeiden. Musik, TV und andere Aktivitäten sind auf Zimmerlautstärke zu begrenzen.

Sportliche und spielerische Aktivitäten, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, sind aus Rücksicht auf die Bewohner des Hauses als auch auf die Nachbarschaft in angemessener Lautstärke auszuüben. Das Spielen im Treppenhaus ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet und die Fluchtwege sind freizuhalten.

Nachbargrundstücke dürfen nicht betreten werden.

Nicht zugewiesene Personen dürfen sich nur von 7:00 – 22:00 Uhr in den Unterkünften aufhalten.

Verwandte und nahe Bekannte dürfen sich maximal 3 Tage nach Rücksprache und Zustimmung der Hausmeister in Ausnahmefällen in der Übergangseinrichtung aufhalten.

Wer in der Unterkunft randaliert, andere Personen belästigt oder bedroht, kann sein Nutzungsrecht verlieren. Die Ausländerbehörde des Kreises WARENDORF erhält Kenntnis vom Fehlverhalten der Asylbewerber.

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden an der Übergangseinrichtung oder an den Einrichtungsgegenständen verursacht, ist zum Schadensersatz verpflichtet. Die Stadt WARENDORF behält sich vor, in diesen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Die Ausübung eines Gewerbes oder eine freiberufliche Tätigkeit, gleich welcher Art, ist weder in den Unterkünften noch auf den dazugehörigen Flächen erlaubt.

Nach Aufforderung durch die Hausmeister oder Mitarbeiter der Stadt WARENDORF sind die Bewohnerinnen, Bewohner und sonstige, sich in den Unterkünften aufhaltende Personen dazu verpflichtet, den Ausweis vorzulegen.

### **Zutritt zu den Räumen**

Die Bediensteten der Stadt WARENDORF sowie die Mitarbeitenden (z. B. Handwerker) können alle Räume, Einrichtungen und Anlagen betreten:

- werktags zwischen 7:00 und 18:00 Uhr nach rechtzeitiger Ankündigung und wenn wichtige Gründe dies erfordern (z.B. Reparaturen, Ablesen von Messgeräten, Prüfung von Rauchmeldern, ggfs. zusammen mit Handwerkern,)
- jederzeit bei Gefahr im Verzug

Viele Wohnungen sind von der Stadt WARENDORF lediglich angemietet. Die Stadt WARENDORF als Mieterin der Objekte hat dem jeweiligen Eigentümer bzw. der Eigentümerin gegenüber die Pflicht, auf eine ordnungsgemäße Behandlung der Mietsache zu achten.

Die zugewiesenen Mieträume sind am Tag des Auszuges in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Private Gegenstände, die eine Bewohnerin oder ein Bewohner nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses zurücklässt, werden bei offensichtlicher Wertlosigkeit vernichtet.

Abnahme und Schlüsselübergabe erfolgen über den zuständigen Hausmeister.

### **Räumlichkeiten**

Die überlassenen Räume dürfen nur von den zugewiesenen Personen nur zum Wohnen benutzt werden.

- Tierhaltung ist untersagt. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet das Sachgebiet Soziales und Wohnen der Stadt WARENDORF über eine Zustimmung.
- Das Grillen auf Balkonen oder auf den unmittelbar am Gebäude angrenzenden Flächen ist verboten.
- Bewohner und Bewohnerinnen sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume und das Inventar pfleglich zu behandeln.
- Bewohnerinnen und Bewohner dürfen nur in Absprache mit den Hausmeistern Satellitenschüssel in den Unterkünften aufstellen oder am Gebäude anbringen.
- Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Möbel dürfen nicht ohne die Zustimmung der Hausmeister entfernt werden.
- Bewohner und Bewohnerinnen sind verpflichtet, dem Hausmeister unverzüglich Schäden jeglicher Art, sowie Ungeziefer und Schimmelbefall in den Unterkünften und auf dem Grundstück zu melden. Gegenmaßnahmen sind zu dulden.
- Eigenmächtige Reparaturversuche sind verboten.
- Es ist nicht gestattet, bauliche Veränderungen im Zuge des Einbaus von WLAN-Einrichtungen in Auftrag zu geben, z.B. externe Datenleitungen oder andere Anlagen an der Außenwand des Gebäudes zu installieren oder die Außenwand zu durchbohren. Für den Zugang zum Internet ist das mobile Netz der Mobilfunkanbieter zu nutzen.
- Veränderungen an den zugewiesenen Unterkünften sind verboten.
- Die in Türen befindlichen Schlösser dürfen nicht ausgetauscht werden und Schlüssel auch nicht nachgemacht werden.
- Im gesamten Haus gilt absolutes Rauchverbot!

- Der Konsum von Drogen ist verboten.
- Die Bewohnerinnen und Bewohner müssen für eine ausreichende Heizung und Lüftung der überlassenen Räume in den Unterkünften sorgen.
- Widerrechtlich aufgestellte und betriebene Elektrogeräte können vom Hausmeister eingezogen werden.
- Das Aufstellen von Elektroheizungen (Radiatoren) ist unter anderem aus brandschutztechnischen Gründen untersagt ⇒ diese Geräte werden ohne Vorankündigung entfernt.
- Rauchmelder in den einzelnen Räumlichkeiten und in den Fluren dürfen nicht entfernt werden. Die Kosten für den Ersatz der Rauchmelder übernimmt der Bewohner oder die Bewohnerin.

### **Reinigung**

Die Treppenhausreinigung erfolgt im wöchentlichen Wechsel durch die Hausbewohner. Ein entsprechender Putzplan hängt im Hauseingang aus. Kann die Treppenhausreinigung nicht selbst durchgeführt werden, ist der Bewohner dazu verpflichtet eine entsprechende Vertretung oder, zusammen mit den anderen Bewohnern, eine gemeinschaftliche Regelung zu finden. Die Reinigung des Treppenhauses erfolgt durch Fegen und feucht Wischen einmal wöchentlich. In den Wintermonaten ist die Treppenhausreinigung den Witterungsbedingungen anzupassen (und erfolgt mindestens zwei Mal wöchentlich).

Das Reinigen der Fenster wird im Zusammenhang mit der Treppenhausreinigung durchgeführt und wird auf dem Putzplan festgehalten.

Der Putzplan wird von den Hausmeistern erstellt.

### **Müll**

- Abfälle dürfen nur in den zugelassenen Müllbehältern gelagert werden. Müll ist zu trennen.
- Sondermüll und Sperrgut gehören nicht in diese Behälter. Vor der Entsorgung von Sondermüll ist frühzeitig Kontakt mit dem zuständigen Hausmeister aufzunehmen.
- Wegen Verstopfungsgefahr ist es verboten, Küchenabfälle und dergleichen oder Hygieneartikel in die Abflüsse oder die Toilette zu schütten.
- Das Haus und das Grundstück sind sauber zu halten und Verunreinigungen zu entfernen.

### **Winterdienst und Gartenpflege**

Schnee- und Eisbeseitigung haben bis 7:00 Uhr morgens und bei Bedarf zu erfolgen. Das Streuen bei Glätte erfolgt nach einem Plan, der bei Bedarf von der Stadtverwaltung aufgestellt wird.

Grundstück bzw. Garten sind von den Bewohnerinnen und Bewohnern gemeinsam in einem ordentlichen Zustand zu halten. Gartenarbeiten sind nach Weisungen des zuständigen Hausmeisters umzusetzen. Veränderungen an den Grünflächen und Gartenanlagen sind nur nach vorheriger Rücksprache und Zustimmung durch den zuständigen Hausmeister und im Einvernehmen mit den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Nachbarn gestattet.

### **Verstöße gegen die Hausordnung können**

- zum Verlust des Unterkunftsplatzes führen
- zur Verlegung in eine andere Unterkunft führen
- zum Hausverbot für Bewohner oder Bewohnerinnen führen

### Sonstiges

- Die Verwaltung der Unterkünfte der Stadt WARENDORF obliegt dem Sachgebiet Soziales und Wohnen. Dieser Dienststelle sind alle technischen Störungen, Reparaturerefordernisse und sonstige Unzuträglichkeiten zu melden.
- Mögliche durch Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung entstehende Kosten werden der verursachenden Person in Rechnung gestellt!
- Für persönliche Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Bei Feuergefahr ist sofort die Feuerwehr zu alarmieren (Notruf 112).
- Ergänzungen oder Änderungen dieser Hausordnung bleiben vorbehalten.

---

Stadt Warendorf  
Sachgebiet Soziales und Wohnen  
Lange Kesselstr. 4-6  
48231 Warendorf

<b><i>Öffnungszeiten des Sachgebietes Soziales und Wohnen</i></b>	
Montag bis Donnerstag	08:30 bis 16:00 Uhr
Freitag	08:30 bis 12:30 Uhr
<b><i><u>Kontakt Asyl:</u></i></b>	
Tel.:	02581/541648 oder 02581/ 541649
Mobil:	0172/6799586 oder 0171/3674291 0151/58207103
<b><i><u>Kontakt Wohnungslos:</u></i></b>	
Tel.:	02581/541647
Mobil:	0175/4332672
Verwaltung/ Tel.:	02581/541642

## Gebührenverzeichnis 2022

Anlage 2 der Satzung

		Unterkunft	Wohnfläche m <sup>2</sup>	Belegung Ø Pers.	Benutzungsgebühr pro m <sup>2</sup> /Monat	Stromkostenpauschale pro Pers./Monat
		<b>Wohnungs-/Obdachlose</b>				
1	130101	Fischerstraße 71	289,04	15	8,50 €	18,00 €
2	130701	Gartenstraße 25	165,86	6	8,50 €	18,00 €
3	130401	Grabbehof 3	262,86	14	8,50 €	18,00 €
4	120901	Spillenweg 2	114,00	4	8,50 €	18,00 €
5	130301	von-Vincke-Str. 5	235,41	10	8,50 €	18,00 €
6	130601	Zumlohstraße 57	213,86	9	8,50 €	18,00 €
7	130201	Zurstraßenweg 26	157,76	5	8,50 €	18,00 €
		<b>Asylbewerber/Flüchtlinge</b>				
8	134101	Birkenweg 2	786,65	35	8,40 €	18,00 €
9	131901	Dr.-Rau-Allee 79	322,12	17	8,40 €	18,00 €
10	131701	Freckenhorster Str. 174	457,49	22	8,40 €	18,00 €
11	136601	Gallitzinstr. 22-26, Gallitzinpassage		Reserve	8,40 €	18,00 €
12	091601	Kleine Straße 8	606,78	52	8,40 €	18,00 €
13	131301	Müssinger Str. 14	532,60	25	8,40 €	18,00 €
14	91901	Rosenstr. 11, Franziskusschule	1344,19	80	8,40 €	18,00 €
15	132201	Theodor-Kreimer-Str. 5/6	322,76	18	8,40 €	18,00 €
16	132301	Theodor-Kreimer-Str. 7	81,88	7	8,40 €	18,00 €
17	132501	Theodor-Kreimer-Str. 8	161,38	9	8,40 €	18,00 €
18	130901	Up de Geist 44	304,88	24	8,40 €	18,00 €
19	131001	Up de Geist 46	304,88	24	8,40 €	18,00 €
20	091102	Von-Ketteler-Str. 32	313,88	20	8,40 €	18,00 €
21	136501	Bachstr. 1	151,37	7	9,10 €	18,00 €
22	136301	Badestr. 15, EG	103,50	5	9,10 €	18,00 €
23	136401	Badestr. 15, OG	103,50	5	9,10 €	18,00 €
24	134801	Bodelschwinghstr. 45, 2. OG	90,00	4	9,10 €	18,00 €
25	131501	Breslauer Straße 1	77,06	6	9,10 €	18,00 €
26	020701	Dechant-Wessing-Straße 28	177,92	7	9,10 €	18,00 €
27	133201	Dreesstr. 2, DG	84,25	4	9,10 €	18,00 €
28	136101	Drosselweg 16, 2. OG	60,00	2	9,10 €	18,00 €
29	135201	Gröblinger Weg 2, 3.OG	35,00	1	9,10 €	18,00 €
30	133901	Hesselstr. 1	353,39	20	9,10 €	18,00 €
31	092101	Klosterstr. 11, 1. OG	164,74	8	9,10 €	18,00 €
32	133301	Königstr. 12, 1. OG	60,41	3	9,10 €	18,00 €
33	135401	Krimphovenweg 9	117,00	6	9,10 €	18,00 €
34	135001	Lentruper Weg 19, 1. OG	110,00	7	9,10 €	18,00 €
35	136201	Lüniger Str. 5, A1	61,53	2	9,10 €	18,00 €
36	136211	Lüniger Str. 5, A2	53,67	2	9,10 €	18,00 €
37	134701	Marienkirchplatz 6	194,56	15	9,10 €	18,00 €
38	133501	Quabbe 2, DG	88,13	4	9,10 €	18,00 €
39	134901	Quabbe 2, EG	86,30	3	9,10 €	18,00 €
40	133401	Quabbe 2, 1. OG	94,80	5	9,10 €	18,00 €
41	091903	Rosenstr. 9	88,78	6	9,10 €	18,00 €
42	020802	Schulstraße 10	163,35	10	9,10 €	18,00 €
43	135501	Stolbergstraße 3, EG	72,00	4	9,10 €	18,00 €
44	133101	Stolbergstraße 3, OG	70,00	5	9,10 €	18,00 €
45	132401	Wareндorfer Str. 65, EG	23,00	1	9,10 €	18,00 €
46	132402	Wareндorfer Str. 65, 2. OG	26,00	1	9,10 €	18,00 €
47	135601	Zumlohstraße 17	336,96	25	9,10 €	18,00 €
48	133001	Clara-Schmidt-Straße 2	439,05	28	11,40 €	18,00 €
49	133002	Clara-Schmidt-Straße 4	439,05	28	11,40 €	18,00 €
50	131801	Neuwareндorf 87	289,52	18	11,40 €	18,00 €
51	134001	Zur Hauptschule 12 + 14	145,66	4	11,40 €	18,00 €

Klassifizierung Asylbewerberunterkünfte

Einfach
Mittel
Gut

Stand: 19.05.2022